



Abt. Einwohner und Sicherheit

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 21
Telefax 071 447 61 27
mailto: einwohnerdienste@arbon.ch
www.arbon.ch

Kriterien für die Einbürgerung in Arbon ab 01.01.2018

Gemäss Bürgerrechtsgesetz des Bundes (SR 141.0) ist zu prüfen, ob vor der Erteilung der Einbürgerung die Gesuchstellenden gemäss Art. 11 die materiellen Voraussetzungen und gemäss Art. 12 die Integrationskriterien erfüllen. Das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (RB 141.1) stellt zu den beiden vorgenannten Kriterien in den §§ 5 und 6 strengere Anforderungen.

1. Materielle Voraussetzungen

1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert; KBÜG § 5
2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut;
3. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz;
4. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse.

2. Erfolgreiche Integration

1. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; KBÜG § 6 Abs. 1
2. die Respektierung der Rechtsordnung (siehe auch Ziff. 6);
3. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verstehen;
4. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (siehe auch Ziff. 4);
5. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
6. Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sowie die Betreibungsregisterauszüge für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichen des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine aufweisen. KBÜV § 2

7. Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungs pflichten nicht erfüllt werden. KBÜV § 2

3. Deutschkenntnisse, Sprachniveau

Die Deutschkenntnisse sind durch einen Test nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Offenkundig sind diese, wenn KBÜG § 6 Abs. 2

1. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt; KBÜV § 3
2. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
3. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
4. über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Die Deutschkenntnisse müssen wie folgt mindestens auf dem Referenzniveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sein KBÜG § 6 Abs. 2

1. Mündlich B2 Selbständige Sprachverwendung
2. Schriftlich B1 Fortgeschrittene Sprachverwendung

Das Sprachniveau kann speziell bei der mündlichen Befragung von der Einbürgerungskommission geprüft, aber auch bei der Gesuchstellung (handschriftliche Ausführung) und bei der schriftlichen Prüfung geklärt werden.

Problemloses Verstehen der hier gesprochenen Sprache

In den verschiedenen Alltagssituationen können die in Mundart gemachten Aussagen verstanden und in Mundart oder Schriftsprache erwidert werden. Bei der Befragung vor der Einbürgerungskommission werden die in Mundart gestellten Fragen mühelos verstanden. Bei der schriftlichen Prüfung werden die vorgelegten Fragen verstanden und zudem einige Fragen zur Sprachkompetenz korrekt beantwortet.

Verstehen von alltäglichen behördlichen Informationen und Anordnungen

Amtliche Schriften jeglicher Art (Einladungen, Aufforderungen, Informations schreiben, Formular Krankenkassen-Prämienverbilligung, Kanzleinachrichten, Medienmitteilungen) und Abstimmungsunterlagen können verstanden, sinngemäss erklärt und genutzt werden. Bei der Befragung vor der Einbürgerungskommission wird ein aktuelles amtliches Papier vorgelegt und dessen Inhalt mit eigenen Worten erklärt.

Einfache Gesprächsführung ohne fremde Hilfe

Am Arbeitsplatz, in Ämtern, in der Schule oder in Dienstleistungsbetrieben kann ohne fremde Hilfe verständlich kommuniziert werden. Bei der Befragung vor der Einbürgerungskommission wird auf diese Fähigkeit speziell Wert gelegt. Die Fragen werden hier in vollständigen und verständlichen Sätzen beantwortet.

Selbständige sprachliche Meisterung aller Alltagssituationen

Der persönliche Umgang mit dem Hausbesitzer oder mit Mitbewohnern, mit Handwerkern, dem Postboten, dem Arzt oder der Polizei ist sprachlich ohne weiteres möglich. Wer ein Gesuch für die Einbürgerung stellt, beschreibt die Beweggründe dazu handschriftlich in mehreren Sätzen. Wer fremde Hilfe beansprucht, legt unaufgefordert dar, von wem dieses geleistet worden ist.

4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

KBÜV § 4

1. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.
3. Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.
4. Im Zeugnis des Arbeitgebers, des Lehrmeisters, der Ausbildungsorganisation oder der Klassenlehrkraft muss die Zufriedenheit über den Gesuchstellenden positiv gewürdigt werden.
5. Eigenständige Existenzgrundlage
 - gesicherte Arbeits- oder Lehrstelle
 - Aus dem aktuell rechtskräftigen Steuerveranlagungsprotokoll muss eine mindestens genügende Existenzgrundlage (Einkommen und Vermögen) hervorgehen.
 - Studenten und Schüler legen offen, von wem sie für das vorgesehene Ausbildungsziel dauerhaft unterstützt werden.
 - Nicht im Erwerbsleben stehende Personen dokumentieren ihre Einkommens- und Gesundheitssituation.
 - Der aktuelle Auszug aus dem Betreibungsregister darf keine Einträge über nicht beglichene Betreibungen oder nicht geregelte Verlustanzeigen aufweisen.
 - Wer bei der Gesuchstellung von der Abteilung Soziales Unterstützungen beansprucht, erfüllt in der Regel die eigenständige Existenzgrundlage nicht.
 - Früher bezogene Unterstützungsbeiträge müssen bei der Gesuchstellung ganz zurück bezahlt sein oder es muss verbindlich aufgezeigt werden, wie und bis wann die Rückzahlung erfolgt.

5. Kenntnisse über die Lebensverhältnisse

KBÜV § 5

Mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein, bedeutet:

1. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz verfügt;
2. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt; und
3. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

6. Beachtung der Rechtsordnung

KBÜG § 6

Abs. 1 Ziff. 2

KBÜV § 2

Strafrechtlicher Leumund

- Keine Strafregistereintragung; gemäss Kapitel 4 lit. c der Weisung des Staatssekretariats für Migration (Handbuch Bürgerrecht vom Februar 2015) sind die Voraussetzungen aber erst dann erfüllt, wenn keine Freiheitsstrafen mehr im Privatauszug eingetragen sind.
- Keine Hängiges Strafverfahren im In- oder Ausland
- Im Strafregister gelöschte Strafen / nicht eingetragene Strafen
- Keine polizeilichen Vorkommnisse in den letzten 2 Jahren (inkl. Strafbefehle der Staatsanwaltschaft)
- Bei bedingten Strafen ist eine Einbürgerung in der Regel frühestens 5 Jahre nach dem Vorfall möglich.
- Bei unbedingten Strafen ist eine Einbürgerung frühestens 5 Jahre nach der Strafverbüßung möglich.

Betreibungsrechtlicher Leumund

- Keine Konkursverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre
- Keine laufende Betreibungen
- Keine offenen Verlustscheine
- Forderungen aus Betreibungen + Verlustscheinen müssen erledigt sein

Erfüllung der Steuerpflicht

- Keine offene fällige Steuern
- Generelle Zahlungsmoral
- Offene, aber nicht fällige Steuern

Missachtung von zivilrechtlichen Verpflichtungen

- Beispiele: Mieterausweisung, arbeitsrechtliche Verfehlungen, Vernachlässigung von familienrechtlichen Verpflichtungen (Unterhaltpflichten gegenüber Kindern, eherechtliche Verpflichtungen) etc.

Wichtiger Hinweis

- Bei den rot hinterlegten Kriterien handelt es sich um **absolute Voraussetzungen**, d.h. eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn auch nur EINE dieser Umstände vorliegt.

7. Respektieren Sie die Werte der Bundesverfassung?

BüG Art.
12 Abs. 1
Bst. b

Als "Werte der Bundesverfassung" bezeichnet der Gesetzgeber die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung. Im Kontext mit einer Einbürgerung sind vor allem diese Werte wichtig:

- Die Schweiz ist ein Rechtsstaat.
- Die Schweiz hat eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.
- In der Schweiz sind Frauen und Männer gleichberechtigt.
- Jede Person hat ein Recht auf Leben.
- Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit.
- Jede Person hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- Jede Person hat die Meinungsfreiheit.
- Die Männer haben die Pflicht Militär- oder zivilen Ersatzdienst zu leisten.
- Jedes Kind hat die Pflicht zur Schule zu gehen.